

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff: **Kunstrasenplätze; Festlegung der Beteiligung der Sportvereine an den Kosten bei Sanierungs- und Neubaumaßnahmen**

Bezug: 113/2008; 503a/2016; 503c/2016; 180/2017; 102/2018; 282/2020; 562/2020; 562a/2020; 288/2021

Anlagen:

Beschlussantrag:

1. Bei zukünftigen Sanierungs- oder Neubaumaßnahmen müssen alle Sportvereine mit vereinseigenen Kunstrasenplätzen eine Eigenleistung in Höhe von 25 % der Gesamtbaukosten erbringen und einen WLSB-Zuschussantrag stellen. Die Vereine werden verpflichtet, hierfür die entsprechenden Rücklagen zu bilden.
2. Die Universitätsstadt Tübingen gewährt bei diesen Baumaßnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten grundsätzlich einen Zuschuss, der sich aus dem Gesamtbaukosten abzüglich der Eigenbeteiligung des jeweiligen Vereins und des WLSB-Zuschusses berechnet
3. Sportvereinsmitglieder (Familien) mit Kreis-Bonus-Card und mit Kreis-Bonus-Card extra, werden von möglichen Beitragserhöhungen der Vereine mit Kunstrasenplatz (zur Finanzierung der Rücklagen) zunächst bis 2025 befreit. Die Stadt übernimmt auf Nachweis des jeweiligen Sportvereins die Kostendifferenz, die durch eine Beitragserhöhung entstehen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen - Investitionsprogramm				
Lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Plan 2021	VE 2021	Plan 2022
7.424102.0000.04				
Kunststoffrasenplätze, Sanierung				
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	84.000		
6	Summe Einzahlungen	84.000	0	0
8	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-350.000	-250.000	-250.000
13	Summe Auszahlungen	-350.000	-250.000	-250.000
14	Saldo aus Investitionstätigkeit	-266.000	-250.000	-250.000
16	Gesamtkosten der Maßnahme	-350.000	-250.000	-250.000

Kostendifferenz Beitragserhöhung KBC + KBC extra Berechtigte: 4.500 Euro
 Erhöhung Kinder- und Jugendförderung von 18 auf 21 Euro: 24.700 Euro

Die Kosten für die Sanierung der Kunstrasenplätze werden auf dem PSP-Element 7.424102.0000.04 „Kunststoffrasenplätze, Sanierung“ dargestellt.

Begründung:

1. Anlass

Im Zuge der Haushaltsberatungen 2021 wurde nach einem interfraktionellen Antrag die Verwaltung beauftragt, im Rahmen eines Workshops eine Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat zum weiteren Vorgehen bei der Sanierung der Kunstrasenplätze unter Einbeziehung des Stadtverbands für Sport, der betroffenen Vereine und Vertretungen der Gemeinderatsfraktionen zu erarbeiten. Der Workshop wurde am 21.7.2021 durchgeführt. Teilgenommen haben der Stadtverband für Sport, der SSC Tübingen, der TV Derendingen, der SV Unterjesingen, die TSG Tübingen, der TSV Hirschau, der SV Bühl, der SV Pfrondorf, der TSV Lustnau und der SV 03 Tübingen sowie Gemeinderät_innen unterschiedlicher Fraktionen.

2. Sachstand

Im Workshop wurden verschiedene Themenblöcke diskutiert und Lösungsansätze entwickelt.

2.1. Eigenbeteiligung der Sportvereine

Eine Eigenbeteiligung an den Kosten für die Sanierung der Kunstrasenplätze haben die Sportvereine grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Die Sportvereine akzeptieren die Festlegung des Eigenanteils in Höhe von 25 % der Gesamtbaukosten. Sofern die Vereine eine Eigenbeteiligung in Höhe von 25 % der Gesamtbaukosten leisten, kann ein Zuschussantrag an den Württembergischen Landessportbund (WLSB) gestellt werden. Ohne ein Eigenanteil der Vereine, ist die Beantragung des Zuschusses nicht möglich und der mögliche Zuschuss geht verloren.

Die Vereine werden verpflichtet, die entsprechenden Rücklagen zu bilden bzw. den Eigenanteil bereit zu stellen. Seitens der Stadt kann den Vereinen eine 80% Ausfallbürgschaft eines Darlehens sowie die WLSB Zwischenfinanzierung in Aussicht gestellt werden.

Problematisiert wurde jedoch, dass drei Vereine SSC Tübingen, TV Derendingen und SV Unterjesingen, deren Sanierung in den kommenden drei Jahren bevorsteht, zur Finanzierung der Eigenbeteiligung Kredite aufnehmen müssten, da entsprechende Rücklagen nicht vorhanden sind.

Bereits in der Vorlage 113/2008 wurde berichtet, dass eine Eigenbeteiligung der Vereine erbracht werden soll, jedoch immer im Einzelfall zu prüfen ist, wie stark sich ein Verein einbringen kann.

2.1.1. Sondersituation SSC Tübingen, TV Derendingen, SV Unterjesingen

Der Kunstrasenplatz des SSC Tübingen soll 2022, des TV Derendingen 2023 und des SV Unterjesingen 2024 saniert werden. Alle drei Vereine können nach eigener Aussage eine Eigenleistung von 25 % der Gesamtbaukosten nicht erbringen. Auch ist eine Rücklagenbildung in dieser kurzen Zeitspanne bis zur geplanten Sanierung nicht möglich. Ebenfalls lehnen die Vereine eine Kreditaufnahme ab. Als Begründung führten die Vereine an, dass den Mitgliedern zum jetzigen Zeitpunkt (Corona) eine Erhöhung des Beitrags zur Finanzierung eines Kredits nicht zumutbar wäre. Daher wurde seitens des Stadtverband für Sport der Vorschlag gemacht, die drei unmittelbar anstehenden Sanierungen noch komplett über städtische Mittel zu finanzieren. Die große Mehrheit der am Workshop beteiligten Vereine war mit diesem Vorgehen einverstanden.

Alle weiteren späteren Sanierungen ab 2025 müssten dann mit Eigenmitteln in Höhe von 25 % der Sanierungskosten, einem WLSB-Zuschuss und städtischen Mitteln finanziert werden.

Bezüglich des Platzes des SSC Tübingen wurde der von der Verwaltung eingebrachte Vorschlag auf Teilung des großen Kunstrasenplatzes in zwei Kleinspielfelder - einen kommunalen öffentlich zugänglichen Platz und ein Platz für den SSC - im Workshop diskutiert. Der SSC hat diese Lösung abgelehnt, da er neben seinem bereits vorhandenen Platz einen weiteren großen Kunstrasenplatz für seinen Trainings- und Spielbetrieb benötigt. Die teilnehmenden Gemeinderäte aus der Nordstadt wiesen im Workshop darauf hin, dass für die Öffentlichkeit frei zugängliche Nutzungszeiten zur Verfügung gestellt werden müssen. Das würde bedeuten, dass der SSC bei einer großen Lösung (ohne Teilung) den Platz zu festgelegten Zeitfenstern für eine öffentliche Nutzung zur Verfügung stellen müsste. Hiergegen hat sich der SSC nicht gesperrt.

2.2. Künftige Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen der Plätze sind in den bisherigen Grundstmietverträgen laut Rückmeldung der Vereine gut geregelt. Die Vereine wünschen sich jedoch eine Anpassung, damit Drittnutzer zukünftig direkt über die Vereine abgerechnet werden können. Bisher tätigt die Verwaltung die Abrechnung. Die Verwaltung kann diesen Punkt nachvollziehen und wird dies in den Grundstmietverträgen entsprechend anpassen.

Die Beteiligung und Abrechnung an den Pflege- und Unterhaltungskosten gegenüber den Vereinen erfolgt weiterhin durch die Verwaltung.

2.3. Künftige Ausgestaltung der Sportförderrichtlinien

Die bestehenden Regelungen und Förderungen im Rahmen der städtischen Sportförderlinien sollen wie bisher erhalten bleiben.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Bei zukünftigen Sanierungs- oder Neubaumaßnahmen müssen alle Sportvereine mit vereinseigenen Kunstrasenplätzen eine Eigenleistung in Höhe von 25 % der Gesamtbaukosten erbringen und einen WLSB-Zuschussantrag stellen. Die Vereine werden verpflichtet, die entsprechenden Rücklagen dazu zu bilden. Diese Regelung wird vertraglich fixiert. Die Universitätsstadt Tübingen gewährt bei diesen Baumaßnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten grundsätzlich einen Zuschuss, der sich aus dem Gesamtbaukosten abzüglich der Eigenbeteiligung des jeweiligen Vereins und des WLSB-Zuschusses berechnet.

Eine Sonderregelung für die drei Vereine SSC Tübingen, TV Derendingen, SV Unterjesingen hält die Verwaltung derzeit auf Grund der schwierigen Finanzlage der Stadt nicht für angemessen. Sofern die drei Vereine über keine oder geringere Rücklagen vorliegen, ist seitens der Vereine eine Kreditaufnahme in entsprechender Höhe erforderlich. Aus Sicht der Verwaltung ist den Vereinen eine Kreditaufnahme zuzumuten, da die Kreditkosten aufgrund der weiterhin niedrigen Verzinsung gegenüber den Kosten für eine Rücklagenbildung nur sehr geringfügig höher sind.

Die Verwaltung stellt eine 80% Ausfallbürgschaft für Darlehen der Vereine sowie eine Zwischenfinanzierung des WLSB Zuschusses in Aussicht.

Weiter schlägt die Verwaltung vor, dass Sportvereinsmitglieder (Familien) mit Kreis-Bonus-Card (KBC) und mit Kreis-Bonus-Card extra von möglichen Beitragserhöhungen der Vereine zur Finanzierung der Rücklagen bzw. des Kredits befreit werden. Die Stadt übernimmt auf Nachweis des jeweiligen Sportvereins die Kostendifferenz, die durch eine Beitragserhöhung entsteht. Berücksichtigt werden die Sportvereine mit eigenem Kunstrasenplatz.

Zum Stichtag 31.12.20 gab es in der Stadt Tübingen (mit Teilorten) 2.562 Erwachsene mit KBC und 1.798 Kinder (KBC Junior), sowie 89 Erwachsene mit KBC extra und 105 Kinder (KBC extra Junior). Die Nachfrage bei den Sportvereinen mit Kunstrasenplätzen, wie viele Personen mit KBC und KBC extra Angebote wahrnehmen, ergab eine Gesamtzahl von etwa 300 Personen. Somit können der Stadt jährlich Kosten in Höhe von 4.500 Euro entstehen.

Da die Anzahl der Antragsberechtigten variieren kann, ebenso wie die Anzahl derer, die Angebote in den Vereinen wahrnehmen, kann auch die Gesamtsumme steigen oder sinken. Ob die Vereine eine Beitragserhöhung umsetzen werden, konnten diese beim Workshop nicht beantworten.

Daher soll nach dem Jahr 2025 evaluiert werden, wie sich die Beitragsstruktur der betroffenen Vereine verändert hat.

Zudem schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag des Stadtverbands für Sport statt zu geben und die Kinder- und Jugendförderung von 18 Euro auf 21 Euro zu erhöhen. Damit würde die finanzielle Situation aller Vereine verbessert. Im Haushalt 2022 müsste die allgemeine Sportförderung dafür um 24.700 Euro erhöht werden.

Der Vorschlag der Verwaltung wird in den Haushaltsansatz für 2022 eingearbeitet.

4. Lösungsvarianten

- 4.1. Unter Berücksichtigung der Sondersituation der drei Vereine (SSC, Unterjesingen, Deringingen) wäre für die Sanierung dieser Vereinsplätze auch eine Regelung ohne Eigenbeteiligung denkbar. Hierbei gilt jedoch zu bedenken, dass dann kein WLSB-Zuschussantrag gestellt werden kann, da hierzu ein 25%iger Vereinsanteil zwingend Voraussetzung ist.

Folgende Berechnung verdeutlicht die Mehrkosten für die Stadt

Gesamtkosten je Sanierung Kunstrasenplatz:	Mind. 300.000 Euro
Abzüglich 25% Eigenbeteiligung der Vereine	- 75.000 Euro
Abzüglich WLSB-Zuschuss (30% der höchstzuschussfähigen anerke nnbaren Kosten in Höhe von 280.000 Euro)	- 84.000 Euro
Höhe des städtischen Finanzierungsanteils je Platz	= 141.000 Euro
Höhe des städtischen Finanzierungsanteils bei drei Plätzen	= 423.000 Euro
Höhe des städtischen Finanzierungsanteils je Platz ohne Eigenbeteiligung der Vereine und folglich ohne WLSB-Zuschuss	= 300.000 Euro
Höhe des städtischen Finanzierungsanteils bei drei Plätzen (ohne Eigenbeteiligung und ohne WLSB-Zuschuss)	= 900.000 Euro
Mehrkosten der Stadt bei drei Plätzen (ohne Eigenbeteiligung und ohne WLSB-Zuschuss)	= 477.000 Euro

Eine Regelung mit einer geringeren Eigenbeteiligung (z.B. 10%) würde die städtischen Belastungen nur gering reduzieren, da neben den geringeren Zahlungen der Vereine der WLSB-Zuschuss weiterhin nicht realisiert werden könnte.

Sofern eine Regelung ohne Eigenbeteiligung (der drei Vereine in Höhe von 25 % je Platzanierung) beschlossen würde, müssten in den folgenden drei Haushalten 2022 bis 2024 kommunale Mittel zur Finanzierung der Sanierungen in Höhe von jährlich 300.000 Euro eingestellt werden.

5. **Klimarelevanz**

--

6. Ergänzende Informationen